

Richtlinie der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe zum Schutz vor Diskriminierungen, sexueller Belästigung und Gewalt (RiDSBG) als Anlage zum Code of Conduct vom 05. Juli 2023

Auf Grund von § 4 Absatz 9 Satz 4 und Absatz 10 Satz 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 43), hat der Senat der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe am 5. Juli 2023 die nachfolgende Richtlinie beschlossen.

INHALTSÜBERSICHT

- I. Gültigkeitsbereich
- II. Inhalt mit Maßnahmen und Sanktionen
- III. Inkrafttreten und Bekanntgabe

I. Gültigkeitsbereich

1. Die Staatliche Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe hält es für ihre Aufgabe, die gleichberechtigte und respektvolle Zusammenarbeit auf allen Funktionsebenen des künstlerischen, wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Bereichs zu garantieren und ist bestrebt, ein dafür zuträgliches Arbeitsklima zu schaffen und zu erhalten.
2. Die Richtlinie gilt für alle Mitglieder und Angehörige der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe. Dazu gehören Studierende, Professorinnen und Professoren, Lehrbeauftragte, Technische Lehrerinnen und Lehrer, Verwaltungspersonal, Funktionsträgerinnen und -träger sowie gewählte Amtsträgerinnen und -träger.

II. Inhalt mit Maßnahmen und Sanktionen

1. Laut § 4 a LHG bestellt die Hochschule für ihre Mitglieder und Angehörigen jeweils eine weibliche und eine männliche Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung sowie eine Ansprechperson für Antidiskriminierung.

Die Hochschule wirkt daraufhin, dass Mitglieder und Angehörige vor sexuellen Belästigungen und Diskriminierungen aus unterschiedlichen Gründen geschützt werden. Diesen in § 4a Abs. 1 und 2 LHG ausgestalteten Grundsatz hält die Staatliche Akademie der Bildenden Künste ein und setzt sich für die Bekämpfung von Benachteiligungen, die Sicherstellung des achtungsvollen Umganges und deren praktische Umsetzung ein. Sie möchte eine Arbeits-

Studienatmosphäre bereitstellen, die von gegenseitigem Respekt getragen ist und unterschiedliche Lebensentwürfe berücksichtigt.

Der Kontakt zur weiblichen und männlichen Ansprechperson ist:

antidiskriminierung@kunstakademie-karlsruhe.de .

2. Als gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen beinhaltet das Gewaltschutzgesetz (GewSchG) folgendes:

§ 1 GewSchG

- (1) Hat eine Person vorsätzlich den Körper, die Gesundheit, die Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung einer anderen Person widerrechtlich verletzt, hat das Gericht auf Antrag der verletzten Person die zur Abwendung weiterer Verletzungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Anordnungen sollen befristet werden; die Frist kann verlängert werden. Das Gericht kann insbesondere anordnen, dass die Täterin oder der Täter es unterlässt,

1. die Wohnung der verletzten Person zu betreten,
2. sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung der verletzten Person aufzuhalten,
3. zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich die verletzte Person regelmäßig aufhält,
4. Verbindung zur verletzten Person, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, aufzunehmen,
5. Zusammentreffen mit der verletzten Person herbeizuführen, soweit dies nicht zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist.

- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn

1. eine Person einer anderen mit einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung widerrechtlich gedroht hat oder
2. eine Person widerrechtlich und vorsätzlich
 - a) in die Wohnung einer anderen Person oder deren befriedetes Besitztum eindringt oder
 - b) eine andere Person dadurch unzumutbar belästigt, dass sie ihr gegen den ausdrücklich erklärten Willen wiederholt nachstellt oder sie unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln verfolgt.

- (3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 oder des Absatzes 2 kann das Gericht die Maßnahmen nach Absatz 1 auch dann anordnen, wenn eine Person die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen hat, in den sie sich durch geistige Getränke oder ähnliche Mittel vorübergehend versetzt hat.

3. Die entsprechenden Strafvorschriften bei Verstößen gegen die unter § 1 GewSchG genannten Anordnungen sind in § 4 GewSchG geregelt:

Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer bestimmten vollstreckbaren

1. Anordnung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1, zuwiderhandelt oder
 2. Verpflichtung aus einem Vergleich zuwiderhandelt, soweit der Vergleich nach § 214 a Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 oder 3 dieses Gesetzes, jeweils auch in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes, bestätigt worden ist. Die Strafbarkeit nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.
4. Da § 4 GewSchG besagt, dass die Strafbarkeit nach anderen Strafvorschriften unberührt bleibt, kann zusätzlich eine Strafbarkeit auch nach den einschlägigen Vorschriften des Strafgesetzbuches bestehen und bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen verfolgt werden.
5. Als formelle Maßnahmen sind unter Einschaltung der Rektorin/des Rektors bzw. der Gleichstellungsbeauftragten, der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung oder anderer zuständiger Stellen je nach arbeits- oder dienst- oder hochschulrechtlicher Position der/des Beschuldigten die folgenden Schritte möglich. Die Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Voraussetzungen und Verfahren der einzelnen Sanktionen richten sich im Einzelnen nach den einschlägigen Bestimmungen. In Betracht kommen:
1. Durchführung eines formellen Dienstgesprächs,
 2. mündliche oder schriftliche Belehrung,
 3. schriftliche Abmahnung,
 4. Versetzung an einen anderen Arbeitsplatz innerhalb/außerhalb der Akademie,
 5. Ausschluss von einer Lehrveranstaltung,
 6. Ausschluss von der Nutzung der akademischen Einrichtungen,
 7. Hausverbot,
 8. Exmatrikulation,
 9. fristgerechte oder fristlose Kündigung,
 10. Einleitung eines Disziplinarverfahrens und Verhängung von Disziplinarmaßnahmen, welche Verweise, Geldbußen, Gehaltskürzungen, Versetzung oder die Entfernung aus dem Dienst umfassen können,
 11. Strafanzeige bei Polizei oder Staatsanwaltschaft.
6. Auf die Satzung zur Regelung der Ordnungsverfahren an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe (Ordnungssatzung) vom 11. Mai

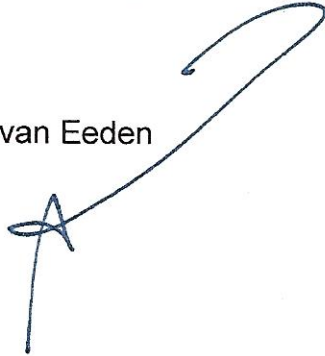
2022 sowie die dort aufgeführten Ordnungsverstöße (§ 2) und Ordnungsmaßnahmen (§ 7) wird hingewiesen.

III. Inkrafttreten und Bekanntgabe

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie wird akademieintern veröffentlicht und bei Einstellung, Amtsantritt und Studienbeginn ausgehändigt.

Karlsruhe, den 11.07.2023

Prof. Marcel van Eeden
Rektor

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'M' and 'v' followed by a large, sweeping flourish that extends upwards and to the right.